

Protokoll Nr. 440

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, dem 1. Oktober 2020

in Oberndorf an der Melk, Schulstraße 5, Sporthalle.
Beginn: 20 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte per e-mail.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter
2. Vizebürgermeisterin Reinhardt Brigitte

Mitglieder des Gemeinderates:

3. Baumgartner Erika
4. Gassner Martin
5. Fahrnberger Stefan
6. Feichtegger Günther
7. Ing. Fussel Thomas
8. Doppler Markus
9. Wondraczek Gerhard
10. Handl Herbert
11. Penzenauer Helga
12. Wieseneder Franz
13. Kaiblinger Thomas
14. Sturmlechner Lukas
15. Racher Mario
16. Rötzer Gerhard
17. Rupf Mario
18. Hörhan Elfriede
19. Salzmann Robert

Entschuldigt abwesend waren: Aigner Reinhard, Punz Peter

Nichtentschuldigt abwesend waren: niemand

Außerdem anwesend waren:

1. Höbarth Monika, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vor Beginn der Sitzung übergeben Vertreter des NÖ Zivilschutzverbandes Bestellsdekrete an den Zivilschutzbeauftragten des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, Herrn Salzmann Robert, und an dessen Stellvertreter, Herrn Günther Feichtegger.

TAGESORDNUNG

• Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 439, Öffentliche Sitzung und Protokoll Nr.179, Nichtöffentliche Sitzung vom 31.08.2020
2. Prüfungsausschussprotokoll Nr. 2/2020
3. Friedhofsgebührenordnung; Änderung
4. Disziplinarkommission für Gemeindebeamte 2020-2025; Bestellung
5. FF Hub-Lehen; Ansuchen um Sonderförderung
6. Musikverein; Ansuchen um Förderung 2020
7. FF Oberndorf, Neubau des Feuerwehrhauses; Bauherren-Haftpflichtversicherung
8. FF Oberndorf, Neubau des Feuerwehrhauses; Unfallversicherung für Bauhelfer

• Nichtöffentliche Sitzung

9. Personalangelegenheit 1
10. Personalangelegenheit 2
11. Personalangelegenheit 3
12. Personalangelegenheit 4

Beschluss:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 439, Öffentliche Sitzung und Protokoll Nr.179, Nichtöffentliche Sitzung vom 31.08.2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzungen bislang keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Prüfungsausschussprotokoll Nr. 2/2020

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat das Protokoll Nr. 2/2020 des Prüfungsausschusses über die angekündigte Sitzung vom 16.09.2020 zur Kenntnis. Der Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin, der als **Beilage A)** einen integrierenden Bestandteil des Protokolls darstellt, wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu Punkt 3)

Friedhofsgebührenordnung; Änderung

Der Vorsitzende erklärt, dass die letzte Gebührenerhöhung im Jahr 2018 durchgeführt wurde und der Verbraucherpreisindex sich in der Zwischenzeit um 4,35 % erhöht hat. Weiters verrechnet der Totengräber Fa. Strebl für eine Urnenbestattung in einem Erdgrab EUR 240,- und die Beerdigungsgebühr laut Friedhofsgebührenordnung sieht dafür EUR 200,- vor. Dieser Betrag soll auf EUR 240,- erhöht werden, die Grabstellengebühren und Beerdigungsgebühren sollen gerundet um 5 % erhöht werden, sowie eine einheitliche Gebühr von EUR 20,- pro angefangenen Tag für die Benützungsgeld der Aufbahrungshalle eingehoben werden.

Die Gebührengestaltung der § 2, § 4 und § 6 der Friedhofsgebührenordnung sollen wie folgt abgeändert werden:

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem Bestattungsgesetz 2007 beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

beschlossen:

§ 1 - Keine Änderung: § 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

Grabstellengebühren

a) Verlängerungsgebühren

b) Beerdigungsgebühren

c) Enterdigungsgebühren

d) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. Grabstelle für bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 184,00
2. Kindergrab für Leichen und Urnen	€ 93,00
3. Grabstelle für bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 325,00
4. Grabstelle für mehr als 4 Leichen und Urnen	€ 375,00

b) sonstige Grabstellen:

1. Urnennische für bis zu 4 Urnen	€ 275,00
2. Urnennische für mehr als 4 Urnen	€ 458,00
3. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.260,00
4. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 2.515,00

§ 3 – Keine Änderung:

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren (Grüfte) festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	620,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	240,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	1.292,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	588,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	210,00
f) Beisetzung einer Leiche in Blinder Gruft (Erdgrabst. mit Deckel)	€	966,00
g) Beisetzung einer Urne in Blinder Gruft (Erdgrabstelle mit Deckel)	€	588,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Beerdigungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 5 – Keine Änderung:

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit **1. Jänner 2021** wirksam.

Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 07.06.2018 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4)

Disziplinarkommission für Gemeindebeamte 2020-2025; Bestellung

Gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 hat die Gemeinderatswahl 2020 auch zur Folge, dass bei den Bezirkshauptmannschaften für alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Verwaltungsbezirkes die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte neu zu bilden ist.

Diese besteht aus dem Vorsitzenden (Bezirkshauptmann), aus seinem Stellvertreter (vom Bezirkshauptmann bestimmter rechtskundiger Beamter der Bezirksverwaltungsbehörde) und aus der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern, die der Bezirkshauptmann bestellt.

Jede Gemeinde hat vier Gemeinderatsmitglieder für die Bestellung als weitere Mitglieder der Disziplinarkommission vorzuschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Für die Bestellung als weitere Mitglieder für die Neubildung der Disziplinarkommission für Gemeindebeamte bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs mögen folgende 4 Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen werden:

1. Gassner Martin
2. Rupf Mario
3. Hörhan Elfriede
4. Salzmann Robert

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5)

FF Hub-Lehen; Ansuchen um Sonderförderung

Der Vorsitzende berichtet, dass von der FF Hub-Lehen ein Antrag vom 11.09.2020 um Refundierung der Miete für 2020 in Höhe von Euro 6.376,45 (Jahresmiete inkl. MWSt.) und der Betriebskosten 2019 in Höhe von Euro 3.504,70, das sind insgesamt Euro 9.881,15, vorliegt. Bis 2013 wurde die Miete von einem Mietvorauszahlungsbetrag abgebucht (Beitrag durch die FF Hub-Lehen zur Errichtung des Gebäudes). Aus steuerlichen Gründen ist es jedoch notwendig, bis 2020 die Miete buchhalterisch weiter zu verrechnen. Ab dem Jahr 2021 wird keine Miete mehr verrechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Refundierung der Miete für 2020 und der Betriebskosten 2019 in Höhe von Euro 9.881,15 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6)

Musikverein; Ansuchen um Förderung 2020

Der Bürgermeister bringt vor, dass vom Musikverein Oberndorf an der Melk ein Ansuchen um Vereinsförderung für das Jahr 2020 vorliegt.

Die Vereinsförderung für 2020 beträgt für den Musikverein laut Grundsatzbeschluss € 2.800,-.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Subvention in Höhe von Euro 2.800,- für 2020 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7)

FF Oberndorf, Neubau des Feuerwehrhauses; Bauherren-Haftpflichtversicherung

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Neubau des Feuerwehrhauses Oberndorf eine Bauherren-Haftpflichtversicherung erforderlich ist. Dazu wurde das Versicherungsbüro Schweighofer beauftragt, drei Angebote verschiedener Versicherungen einzuholen. Die Laufzeit dieser Bauherren-Haftpflichtversicherung ist mit 2 Jahren begrenzt, die Versicherungssumme beträgt Euro 2.000.000,-.

Angebot der Generali-Versicherung: Einmalprämie Euro 870,63

Angebot der Uniqa-Versicherung: Einmalprämie Euro 1.125,-

Die Niederösterreichische Versicherung hat kein Angebot abgegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Abschluss der Bauherren-Haftpflichtversicherung bei der Generali-Versicherung zu einer Einmalprämie in Höhe von Euro 870,63 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8)

FF Oberndorf, Neubau des Feuerwehrhauses; Unfallversicherung für Bauhelfer

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Neubau des Feuerwehrhauses Oberndorf der Abschluss einer Unfallversicherung für Bauhelfer erforderlich ist.

Vom Versicherungsbüro Schweighofer wurden 3 Angebote über eine Unfallversicherung für Bauhelfer mit den nachstehenden Vorgaben eingeholt:
Basisversicherungssumme von Euro 250.000,--, Leistung bei Todesfall in Höhe von Euro 15.000,-- und Unfallkosten mit Hubschrauberbergung in voller Höhe.

Folgende Angebote wurden übermittelt:

Anbietende Versicherung:

jährliche Prämie:

Generali:

Basisversicherungssumme € 200.000,-

Todesfall € 15.000,-

Unfallkosten und Hubschrauberbergung € 7.000

Euro 724,66

Die Niederösterreichische:

Basisversicherungssumme € 250.000,-

Todesfall € 15.000,-

Unfallkosten und Hubschrauberbergung

Euro 1.771,66

Uniq:

Basisversicherungssumme € 260.000,-

Todesfall € 15.000,-

Unfallkosten und Hubschrauberbergung € 7.000

Euro 1.045,--

Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist somit das der Uniq-Versicherung mit einer jährlichen Prämie von Euro 1.045,--.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Abschluss der Unfallversicherung für Bauhelfer bei der Versicherungsanstalt mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

g.g.

Vorsitzender:
Seiberl Walter, Bürgermeister

Für den Klub der SPÖ:
GGR Gassner Martin

Schriftführerin:
Höbarth Monika

Für den Klub der FPÖ:
GR Hörhan Elfriede